

Wien, am 2. Mai 2013

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden.
GZ.: BMWF-52.220/0002-I/6b/2013

Allgemeines

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich die Gesetzesinitiative des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für eine PädagogInnen-Ausbildung NEU als einen wichtigen Teilschritt zu einem inklusiven Bildungssystem. In ihrer Stellungnahme möchte die Lebenshilfe Österreich lediglich auf den Aspekt der „Inklusiven Pädagogik“ näher eingehen.

Mit Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) 2008 hat sich die Republik Österreich zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert: Um das Recht auf Bildung für Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen, ist Österreich verpflichtet ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und in der Perspektive lebenslanges Lernens zu gewährleisten. Damit stellt sich nicht mehr die Frage des OB sondern nur mehr des WIE.

Für Schulen und LehrerInnen bedeutet das, sich der Vielfalt zu stellen und ALLE Kinder und Jugendliche gemeinsam bestmöglich zu fördern. Inklusive Schule kann nur funktionieren, wenn allen LehrerInnen zumindest ein Basiswissen über inklusive Pädagogik vermittelt wird. Eine entsprechende, verpflichtende Verankerung der „Inklusiven Pädagogik“ in die „PädagogInnenbildung Neu“ ist eine unbedingt notwendige Voraussetzung, um allen LehrerInnen ausreichende Kompetenzen für eine inklusive Schule zu vermitteln.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sieht zur Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention die Entwicklung von Inklusiven Modellregionen und darauf aufbauend die Erstellung eines detaillierten Entwicklungskonzeptes sowie flächendeckender Ausbau der Inklusiven Regionen bis 2020 vor sowie „Inklusive Pädagogik“ als Teil der zukünftigen Ausbildung für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen und für Studierende der Lehramter an Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und in Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten hat eine ExpertInnengruppe „Inklusive Pädagogik“ Empfehlungen für die „PädagogInnenbildung NEU“ im April 2012 veröffentlicht.

In diesem Papier wird „Inklusive Pädagogik“ von der ExpertInnengruppe definiert:

„Inklusive Bildung umfasst alle Bemühungen zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems ohne systematischen Ausschluss einzelner Gruppen. Grundlage dafür ist z.B. eine Pädagogik der Vielfalt (Prenzel) bzw. eine Allgemeine Pädagogik (Feuser) auf der Basis von Individualisierung und innerer Differenzierung, die in allen Studiengängen, Professionswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken Grundlage des pädagogischen Handelns sein sollten. Inklusive Pädagogik als zu entwickelndes Lehr- und Forschungsgebiet vereint, transferiert und entwickelt Erkenntnisse der bisher getrennten Fachgebiete Sonderpädagogik, Integrationspädagogik, Interkulturelle Pädagogik, gendergerechte Pädagogik und Hochbegabtenförderung zur Absicherung der Heterogenität in einem inklusiven Bildungssystem. So wie die Elementarpädagogik, die Grundschulpädagogik, die Sekundarstufenpädagogik oder die Berufspädagogik hat auch die Inklusive Pädagogik eine spezifische Zielgruppe, nämlich vulnerable und marginalisierte Personen, die aufgrund ihrer Lebens- und Lernbedingungen ohne besondere Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen ausschussgefährdet sind. Um dies zu verhindern, erforschen, entwickeln und lehren die ExpertInnen des Fachbereiches Inklusive Pädagogik strukturelle, pädagogische, didaktische und methodische Adaptierungen des gemeinsamen Unterrichts (z.B. neue Ressourcenvergabemodelle, diagnostische Verfahren zur Lernprozessbegleitung, lernfördernder Einsatz digitaler Medien, unterstützte Kommunikationsformen, Abbau von Lernbarrieren, ...).“

Zu den Inhalten des Gesetzesentwurfes

Während im Hochschulgesetz Bestimmungen zur Vermittlung von inklusiven Kompetenzen sowie zur Erleichterung der Zulassungsbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen vorgesehen werden, fehlen entsprechende Bestimmungen in dem Entwurf zum Universitätsgesetz.

Die Vermittlung inklusiver Kompetenzen in allen Studiengängen sowie ein erleichterter Zugang für Studierende mit Beeinträchtigungen müssen unbedingt im Universitätsgesetz verankert werden.

Es ist unbedingt erforderlich, dass Inklusionspädagogische Basiskompetenzen aus den Bereichen Diagnostik, Beratung, Lernen, Motorik und Mobilität, Begabung, Wahrnehmung, Gender, sozial-emotionales Verhalten, Sprache, Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität in einem „Pädagogischen Kern“ für alle Lehrämter verpflichtend verankert werden, um allen Lehrenden ausreichende Kompetenzen für eine inklusive Schule zu vermitteln. Der „Pädagogische Kern“ sollte sich über alle Ausbildungssemester erstrecken.

Desweiteren ist unbedingt notwendig, dass der Fachbereich „Inklusive Pädagogik“ auch im Masterstudium aller Studiengänge als verpflichtend anzubietende Spezialisierungsmöglichkeit verankert wird.

Eine umfangreiche Spezialisierung in Inklusiver Pädagogik ist essentiell, damit wirklich alle Kinder und Jugendliche eine angemessene Bildung innerhalb der Gemeinschaft erhalten können. Diese „spezialisierten GeneralistInnen“ mit - ehemals – „sonderpädagogischen“ Kompetenzen garantieren, wie in der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert, dass innerhalb des allgemeinen Schulsystems angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden, Menschen mit Beeinträchtigungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu fördern und in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion, wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Befremdlich erscheint auch, dass in § 54 Abs. 6c Universitätsgesetz Sonderschulen noch immer angeführt werden, obwohl im Hochschulgesetz die Abschaffung des Sonderschullehramtes vorgesehen ist.

Insgesamt wird mit dem vorliegenden Entwurf den Empfehlungen der ExpertInnengruppe „Inklusive Pädagogik“ unzureichend Rechnung getragen. Eine entsprechende Anpassung erscheint daher unbedingt notwendig.